



Merkblatt: Heilpädagogische Früherziehung für Kinder im Vorschulalter

Anerkennung von selbstständig tätigen Früherzieherinnen¹

Grundlagen

Heilpädagogische Früherziehung gehört zur Heilpädagogischen Frühförderung. Die Grundlagen dazu sind im Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung (Kapitel 6 und 10) und in der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (Art. 1 Abs. 2, sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung) enthalten.

1. Gesuche um Anerkennung werden unter anderem nach folgenden Kriterien geprüft:

- a) Die Früherzieherin reicht dem Bildungsdepartement ein Gesuch um Anerkennung als selbstständig tätige Heilpädagogische Früherzieherin für Kinder im Vorschulalter ein.
- b) Die Beilagen zum Gesuch entsprechen den Unterlagen zu den Qualitätsstandards
 - Schweizerisch anerkanntes Diplom im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Früherziehung) oder in Schulischer Heilpädagogik² mit einer nachträglichen Spezialisierung in Früherziehung, Audio-Pädagogik oder Low-Vision-Pädagogik
 - Zulassung nach ehemaligem Recht
 - Betriebskonzept für die Tätigkeit in der Früherziehung
 - Qualitätskonzept in Bezug auf die freischaffende Tätigkeit
 - Nachweis der Berufserfahrung im Vorschulalter nach Ausbildungsabschluss³
 - Strafregisterauszug (www.strafregister.admin.ch)

2. Erläuterung zur Gesuchseinreichung

Die Qualitätsstandards für die Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter (inkl. Heilpädagogische Früherziehung) sind im Sonderpädagogik-Konzept definiert.⁴

- a) Im Betriebskonzept machen die selbstständig tätigen Früherzieherinnen Angaben
 - zum Angebot, zur Arbeitsweise und den Methoden
 - zur Zielgruppe
 - zu den Arbeitsschwerpunkten
 - zur Verankerung der Förderplanung nach ICF und der Standortbestimmung
 - zum Durchführungsort, bzw. Hausfrüherziehung oder Praxisräumlichkeiten
 - zum Beschwerdeweg

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die weiblichen Formen verwendet. Männer sind selbstverständlich mitgemeint.

² Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

³ Nachweis: mind. 3 jährige Tätigkeit in einem Dienst für Heilpädagogische Früherziehung oder in einer anderen Institution mit einem entsprechenden Angebot in Heilpädagogischer Früherziehung mit einem Anstellungsgrad von 100 Prozent (analoge Umrechnung bei tieferem Anstellungsgrad).

⁴ Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 6.2.5.

- b) Das Qualitätskonzept richtet sich nach den Vorgaben des Berufsverbandes und gibt detailliert Auskunft über
- die individuelle Weiterbildung
 - Hospitation, Fallbesprechungen, Intervention, Supervision
 - Selbst- und Fremdevaluation, z.B. standardisierte Elternbefragung

3. Jährliche Berichterstattung

Früherzieherinnen, die selbstständig im Vorschulbereich (Geburt bis Eintritt Kindergarten) arbeiten, berichten dem Bildungsdepartement jährlich bis Ende August über ihre individuellen Weiterbildungen und die verrechneten Behandlungen. Die Vorlage zur «Jährlichen Berichterstattung der selbstständigen Früherzieherinnen bzw. Früherzieher» kann unter www.schule.sg.ch heruntergeladen werden.

4. Verlängerung der Anerkennung

Die kantonale Anerkennung zur Tätigkeit als Früherzieherin im Vorschulbereich wird befristet ausgestellt und kann nach 4 Jahren auf Antrag der Früherzieherin verlängert werden. Im aktualisierten Betriebskonzept sind Neuerungen markiert.

5. Abrechnung mit dem Bildungsdepartement

Voraussetzung für die Abrechnung mit dem Bildungsdepartement sind eine gültige Kostengutsprache des Kantons und die Erfassung des Zeitaufwandes pro Kind durch die Früherzieherin. Der Zeitaufwand für selbstständig tätige Früherzieherinnen und ausserkantonale Dienste kann wie folgt angerechnet werden:

120 Min.	Behandlung pro Woche, inkl. Zeitaufwand für zusätzliche Inanspruchnahme ⁵
zuzüglich	Reisezeit für Hin- und Rückfahrten, maximal 30 Minuten je Behandlung

Abrechenbar sind auch die Beratung und die Anleitung der Eltern. Besucht ein Kind die Krippe, ist auch die Beratung und Anleitung der Krippenmitarbeitenden abrechenbar. Der Zeitaufwand wird im Formular des Bildungsdepartementes für die Rechnungsstellung von den Eltern visiert.⁶

Früherzieherinnen, die im Vorschulalter tätig sind, reichen ihre Rechnung quartalsweise ein. Grundlage der Rechnungsstellung ist der vereinbarte Tarif für selbstständig Tätige.

Zuständige Stelle

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Oktober 2017

⁵ Maximal 33 Prozent der effektiven Behandlungszeit.

⁶ Das Formular ist unter www.schule.sg.ch → Volksschule → Sonderschulung → Formulare, Beiträge und Tarife abrufbar.